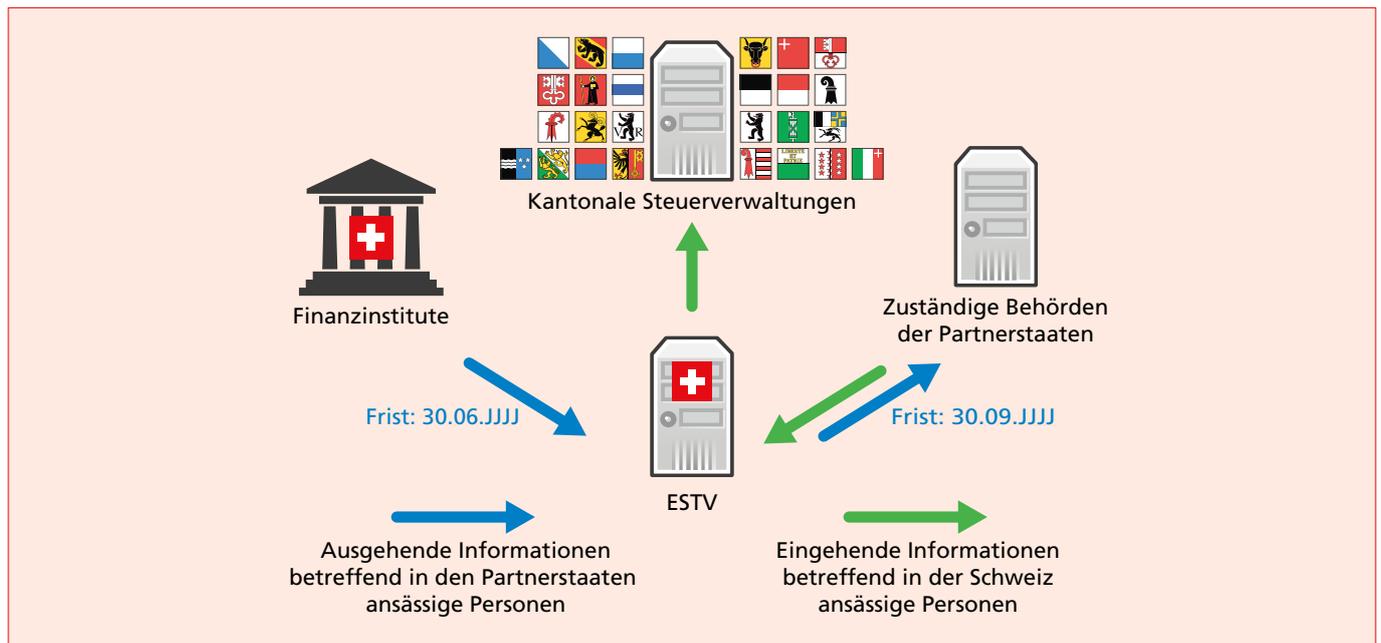


# Automatischer Informationsaustausch (AIA)



## Welche Dokumente bzw. Informationen werden ausgetauscht?

Informationen über meldepflichtige Konten gemäss **Gemeinsamem Meldestandard (GMS)**:

- Identifikationsinformationen
- Kontoinformationen
- Finanzinformationen

Weiterführende Details: Abschnitt 2, Absatz 2 MCAA [\[SR 0.653.1\]](#); Ziffer 1.3.2 der [Wegleitung](#) der ESTV.

## In welche Richtung: Schweiz – Ausland / Ausland – Schweiz?

In beide Richtungen. Grundsätzlich schliesst die Schweiz nur Abkommen ab, die einen reziproken Austausch vorsehen (Ausnahme: Länder, die auf den Erhalt von Daten verzichten haben). Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Einführung des AIA abgeschlossen hat, ist auf der [Webseite](#) des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen verfügbar.

## Für welche Verwendung?

Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich für Steuerzwecke verwendet werden (vgl. Art. 22 Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen [\[SR 0.652.1\]](#)).

## Welche Informationen müssen der ESTV für den Austausch mit dem Ausland übermittelt werden und welche Fristen sind einzuhalten?

Zu liefernde Informationen: vgl. 1. Frage.

Die schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres an die ESTV (vgl. Art. 15 Abs. 1 AIAG [\[SR 653.1\]](#)). Die ESTV und die zuständigen Behörden der Partnerstaaten müssen die Informationen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, austauschen (vgl. Abschnitt 3 Abs. 3 MCAA [\[SR 0.653.1\]](#)).

